

Antrag

der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Berufsperspektiven für junge Menschen mit Behinderung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele schwerbehinderte junge Menschen unter 15 Jahren, von 15 bis unter 25 Jahren sowie von 25 bis unter 35 Jahren gegenwärtig in Baden-Württemberg leben;
2. wie viele schwerbehinderte junge Menschen von 25 bis unter 35 Jahren in Baden-Württemberg einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung verortet sind sowie von Arbeitslosigkeit betroffen sind;
3. wie viele schwerbehinderte Menschen über 25 Jahren in Baden-Württemberg keine anerkannte Berufsausbildung haben bzw. wie hoch sie diese Zahl einschätzt, sofern ihr keine genauen Zahlen vorliegen, und was sie unternimmt, um diesen Menschen berufliche Perspektiven zu eröffnen;
4. wie viele Ausbildungsverhältnisse für schwerbehinderte junge Menschen unter 35 Jahren durch das Förderprogramm „Ausbildung Inklusiv“ des KVJS seit 2012 gefördert wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und wie sie das Förderprogramm bewertet;
5. wie viele schwerbehinderte junge Menschen unter 35 in Baden-Württemberg durch eine Maßnahme der „Unterstützten Beschäftigung“ in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gebracht werden konnten;
6. wie viele schwerbehinderte junge Menschen unter 35 Jahren durch das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ des KVJS seit 2012 in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gebracht werden konnten (bitte nach Jahren und befristetes bzw. unbefristetes Arbeitsverhältnis aufschlüsseln) und wie sie das Förderprogramm bewertet;

Eingegangen: 13.02.2019/Ausgegeben: 15.03.2019

7. wie viele schwerbehinderte Menschen auch fünf Jahre nach Abschluss einer Maßnahme eines Berufsbildungswerks oder eines Berufsförderungswerks eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben (bitte angeben als absolute Zahlen und relative Quote) und ob hier abhängig von der Art des Berufsabschlusses Unterschiede erkennbar sind;
8. ob sie im Ausbildungsbündnis und in der Fachkräfteallianz inklusive Übergänge von der Schule in den Beruf bereits als Thema gesetzt hat und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben haben;
9. was sie bislang unternommen hat, um im öffentlichen Dienst gezielt Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte junge Menschen zu schaffen und ob sie dazu insbesondere die Instrumente „Budget für Arbeit“ und „Unterstützte Beschäftigung“ schon genutzt hat;
10. wie sie den Stand der Maßnahmen zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK insgesamt beurteilt;
11. welche Herausforderungen sich für junge Menschen mit Behinderung im Übergang von der Schule in den Beruf durch die inklusive Beschulung ergeben und mit welchen Konzepten die Landesregierung diese Herausforderungen aufgreift.

13. 02. 2019

Poreski, Krebs, Frey, Niemann, Wehinger GRÜNE

Begründung

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention spricht Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Arbeit zu. Ziel des Antrags ist zu erfahren, wie weit die Landesregierung mit ihren Bemühungen vorangekommen ist, dass möglichst viele Menschen mit Behinderungen eine Arbeitsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. März 2019 Nr. 32-0141.5-016/5736 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele schwerbehinderte junge Menschen unter 15 Jahren, von 15 bis unter 25 Jahren sowie von 25 bis unter 35 Jahren gegenwärtig in Baden-Württemberg leben;

Schwerbehinderte junge Menschen in Baden-Württemberg nach Altersgruppen am 31. Dezember 2017:

unter 15 Jahre: 17.901,
15 bis 25 Jahre: 22.437,
25 bis 35 Jahre: 29.931.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Statistische Berichte: Schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2017 (K III 1 – 2j/17).

2. wie viele schwerbehinderte junge Menschen von 25 bis unter 35 Jahren in Baden-Württemberg einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung verortet sind sowie von Arbeitslosigkeit betroffen sind;

Dazu hat die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit (BA) mitgeteilt, dass nach der Beschäftigtenstatistik im Jahr 2016 durchschnittlich 8.257 schwerbehinderte junge Menschen von 25 bis unter 35 Jahren (einschließlich gleichgestellter und sonstiger anrechnungsfähiger Personen) in Baden-Württemberg einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen (Quelle: Statistik der BA, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Betriebe mit 20 und mehr Arbeitsplätzen, Datenstand 03/2018).

Im Oktober 2018 wurden in Baden-Württemberg im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) durch die Bundesagentur für Arbeit 2.600 Menschen mit Behinderungen gefördert (Quelle: Statistik der BA, Förderung der Rehabilitation, Datenstand 02/2019). Eine Differenzierung der Daten nach den Merkmalen „Alter“ und „schwerbehindert“ ist nicht möglich.

Nach der Arbeitslosenstatistik waren im Januar 2019 in Baden-Württemberg 14.306 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet, dies sind 3,6 % weniger als im Vorjahresmonat. Darunter sind 1.475 schwerbehinderte Menschen im Alter von 25 bis unter 35 Jahren (Quelle: Statistik der BA, Eckwerte nach ausgewählten Personengruppen, Stand 01/2019).

3. wie viele schwerbehinderte Menschen über 25 Jahren in Baden-Württemberg keine anerkannte Berufsausbildung haben bzw. wie hoch sie diese Zahl einschätzt, sofern ihr keine genauen Zahlen vorliegen, und was sie unternimmt, um diesen Menschen berufliche Perspektiven zu eröffnen;

Nach Mitteilung der Regionaldirektion der BA hatten von den 14.306 im Januar 2019 arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten (davon 13.865 Menschen 25 Jahre und älter) in Baden-Württemberg 6.418 Menschen keine abgeschlossene Berufsausbildung; im Vergleich zum Vorjahresmonat sank diese Zahl um 2,3 %. Zu schwerbehinderten Menschen, die nicht arbeitslos gemeldet sind, liegen der BA keine Erkenntnisse vor (Quelle: Statistik der BA, Eckwerte nach ausgewählten Personengruppen, Stand 01/2019).

Um behinderten und schwerbehinderten Menschen, die über keine anerkannte Berufsausbildung verfügen, berufliche Perspektiven zu eröffnen, steht im SGB III ein breites Spektrum an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung. In Bezug auf die Aktivitäten der Landesregierung wird auf die Antworten zu den Fragen 4. und 5. verwiesen.

4. wie viele Ausbildungsverhältnisse für schwerbehinderte junge Menschen unter 35 Jahren durch das Förderprogramm „Ausbildung Inklusiv“ des KVJS seit 2012 gefördert wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und wie sie das Förderprogramm bewertet;

Das Landes-Förderprogramm „Ausbildung Inklusiv“ des Integrationsamtes hat die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung am allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen nach § 155 SGB IX zum Ziel. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des § 185 SGB IX i. V. m. § 17 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Arbeitgeber, die besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen ausbilden, können dafür pro Fall Fördermittel in Höhe von bis zu 10.000 Euro erhalten. Die Förderhöhe im Einzelnen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei werden die Art und Schwere der Behinderung sowie deren konkreten Auswirkungen bei der betrieblichen Berufsausbildung berücksichtigt. Die Förderung soll die überdurchschnittlichen Belastungen der Arbeitgeber, die insbesondere durch die Sicherstellung der notwendigen innerbetrieblichen Betreuung durch Anleitungskräfte des Ausbildungsbetriebes entstehen, soweit als möglich ausgleichen. Eine überdurchschnittliche Belastung des Arbeitgebers besteht dann, wenn der betriebliche Betreuungsaufwand deutlich über den üblichen Aufwand für die Anleitung und Unterstützung vergleichbarer Auszubildender ohne Behinderung hinausgeht. Durch das Förderprogramm wird auch die durchgehende berufliche Begleitung durch die Integrationsfachdienste sichergestellt.

Das Förderprogramm wurde vom Integrationsamt im Jahr 2012 im Rahmen der Umsetzung der „Initiative Inklusion“ der Bundesregierung zur Verbesserung der Chancen auf eine betriebliche Berufsausbildung für junge Menschen mit erheblichen funktionalen Beeinträchtigungen entwickelt und im Jahr 2018 in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die Zahl der geförderten Ausbildungsverhältnisse hat sich nach Mitteilung des Integrationsamtes seit dem Jahr 2012 wie folgt entwickelt.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Neufälle	14	11	13	10	8	5	6
Gesamt pro Jahr	14	25	35	31	28	24	21

Aus Sicht der Landesregierung ist das Landes-Förderprogramm „Ausbildung Inklusiv“ ein wichtiger Baustein, um schwerbehinderten jungen Menschen, die wegen der Auswirkungen ihrer Behinderung auf die Teilhabe am Arbeitsleben einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung oder eine Ausbildung mit besonderen Regelungen für Auszubildende mit Behinderungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu ermöglichen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist eine wichtige Grundlage für die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Insbesondere junge Menschen mit Autismus profitieren von diesem Förderprogramm.

5. wie viele schwerbehinderte junge Menschen unter 35 in Baden-Württemberg durch eine Maßnahme der „Unterstützten Beschäftigung“ in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gebracht werden konnten;

Bei der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX müssen zwei Leistungsformen unterschieden werden, für die jeweils unterschiedliche Leistungsträger zuständig sind. Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung (§ 55 Abs. 2 SGB IX) dienen dazu, Menschen mit Behinderungen für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Leistungsträger ist in der Regel die Arbeitsagentur, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Leistungen der Berufsbegleitung (§ 55 Abs. 3 SGB IX) erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um nach der Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Die Leistungen der Berufsbegleitung werden in der Regel vom Integrationsamt erbracht, soweit nicht im Einzelfall ein Rehabilitationsträger zuständig ist.

Die Regionaldirektion der BA hat mitgeteilt, dass in ihrer Leistungsträgerschaft von den 267 Abgängern aus der „Unterstützten Beschäftigung“ im Jahr 2017 182 Menschen sechs Monate nach Austritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Dies entspricht einer Eingliederungsquote von 68,2 % (Quelle: Statistik der BA, Berufliche Rehabilitation, Datenstand 12/2018). Eine Differenzierung der Daten nach den Merkmalen „Alter“ und „schwerbehindert“ ist nicht möglich.

Im Jahr 2017 erhielten in Baden-Württemberg 18 Personen vom Integrationsamt Leistungen der Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung.

6. wie viele schwerbehinderte junge Menschen unter 35 Jahren durch das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ des KVJS seit 2012 in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gebracht werden konnten (bitte nach Jahren und befristetes bzw. unbefristetes Arbeitsverhältnis aufschlüsseln) und wie sie das Förderprogramm bewertet;

Seit dem Jahr 2005 führt das Integrationsamt in Absprache mit dem Ministerium für Soziales und Integration zielgruppenspezifische Arbeitsmarktprogramme durch, die über die Integrationsfachdienste umgesetzt und aus Ausgleichsabgabemitteln finanziert werden. Diese Arbeitsmarktprogramme wurden der Rechtsentwicklung folgend laufend angepasst und wurden, um temporären Programmen des Bundes Rechnung zu tragen, auch bei der Benennung verändert:

- Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen (2006 bis 2010);
- Aktion Arbeit – Job 4000 (2010 bis 2012);
- Arbeit und Ausbildung Inklusiv 2012 bis 2017;
- Arbeit und Ausbildung Inklusiv mit Einbezug „Budget für Arbeit“ (Laufzeit: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022).

Das Landes-Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ bietet Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine finanzielle Unterstützung, wenn sie Menschen mit einer wesentlichen Behinderung einstellen. Zielgruppe sind besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 155 SGB IX, die wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII sind und die in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 15 Wochenstunden am allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Zur Zielgruppe gehören zum Beispiel Menschen, die bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben. Ebenfalls zur Zielgruppe gehören Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Dieser Personenkreis kann nach individueller schulischer Vorbereitung durch die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) und durch eine spezielle auf die Bedürfnisse dieses Personenkreises angepasste duale Ausbildung im Rahmen der „Kooperativen Be-

rufflichen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (KoBV) oft mit entsprechender Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten.

Die Leistungen im Rahmen des Förderprogrammes „Arbeit Inklusiv,, werden als Komplexleistung gemeinsam von den Trägern der Arbeitsvermittlung für schwerbehinderte Menschen, den Rehabilitationsträgern (Arbeitsagentur, Rentenversicherung) und dem Integrationsamt zusammen mit Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe erbracht. Die Leistungen des Integrationsamtes erfolgen auf der Grundlage des § 185 SGB IX i. V. m. § 17 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die für wesentlich behinderte Menschen individuell geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und die bereit sind, die Beschäftigungsbedingungen an die Fähigkeiten und die Belastbarkeit der schwer- und wesentlich behinderten Menschen anzupassen, erhalten einen Lohnkostenzuschuss. Die Höhe dieses Lohnkostenzuschusses orientiert sich an dem vom Integrationsfachdienst festgestellten Förderbedarf und beträgt maximal 70 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses bzw. maximal 60 % der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen. Die Förderung ist bedarfsabhängig und kann, wenn es erforderlich ist, über die gesamte Beschäftigungsdauer erfolgen. Sie wird von Zeit zu Zeit vom Integrationsamt durch die Integrationsfachdienste überprüft und bedarfsabhängig weiterbewilligt.

Das Förderprogramm wurde vom Integrationsamt im Jahr 2012 auf der Basis der seit dem Jahr 2006 bestehenden Vorläuferprogramme entwickelt und im Jahr 2018 in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dabei wurde das durch das BTHG im Jahr 2018 neu eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) als neuer Baustein in das Förderprogramm aufgenommen. Im Teil 2 des Förderprogrammes „Arbeit Inklusiv“ ist nun geregelt, dass sich das Integrationsamt nachrangig aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an einem Teil des sonst vom Eingliederungshilfeträger allein zu tragenden Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit beteiligt. Rechtsgrundlage für diese Beteiligung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX. Mit der Aufnahme des Budgets für Arbeit in das Förderprogramm können für neue Zielgruppen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Die Gesamtzahl der im Rahmen des Programmes „Arbeit Inklusiv“ geförderten Beschäftigungsverhältnisse hat sich nach Mitteilung des Integrationsamtes seit 2012 wie folgt entwickelt (in den Zahlen sind auch die im Jahr 2012 und in den Folgejahren geförderten Beschäftigungsverhältnisse aus den Vorläuferprogrammen enthalten; eine Differenzierung nach Alter ist nur für das Jahr 2018 möglich):

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ^(*)
Befristet	168	277	401	426	435	420	444
Unbefristet	473	648	816	995	1.121	1.199	1.202
Gesamt	641	925	1.217	1.421	1.556	1.619	1.646

(*) Anmerkung: Eine Auswertung nach dem Lebensalter war nach Mitteilung des Integrationsamtes nur für die laufenden Förderfälle im Jahr 2018 möglich. Von den 1.646 laufenden Förderfällen im Jahr 2018 waren nur 31 älter als 35 Jahre.

Rechnet man die seit dem Jahr 2006 geförderten Beschäftigungsverhältnisse der Vorläuferprogramme hinzu, konnten bisher mehr als 4.750 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen geschaffen werden. Oft ist es nach einer gewissen Beschäftigungsdauer und Einarbeitung nicht mehr erforderlich, einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich von Teilhabebeeinträchtigungen zu leisten. Diese Fälle sind dann in der Förderstatistik nicht mehr enthalten. Das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste stehen den Arbeit-

geberinnen und Arbeitgebern jedoch auch in diesen Fällen als Ansprechpartner zur Verfügung, zum Beispiel, wenn die Änderung von Arbeitsabläufen oder ein innerbetrieblicher Wechsel des Arbeitsplatzes eine neue Einarbeitung erforderlich macht.

Das in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration vom Integrationsamt entwickelte neue Landes-Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ und seine Vorläuferprogramme sind aus Sicht der Landesregierung ein Beispiel, wie erfolgreich Teilhabeangebote gestaltet werden können, wenn unterschiedliche Akteure an einem Strang ziehen und im Sinne des BTHG „Leistungen wie aus einer Hand“ erbringen. Bei „Arbeit Inklusiv“ arbeiten das Ministerium für Soziales und Integration, das Integrationsamt, die schulische Seite, vom Kultusministerium bis hin zu den einzelnen Schulen, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Eingliederungshilfe und die Werkstätten für behinderte Menschen eng zusammen. Der Erfolg dieses Landes-Förderprogrammes beruht im Wesentlichen auf folgenden drei Faktoren:

- Der Mensch mit Behinderungen und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden kontinuierlich vom Integrationsfachdienst begleitet. Beide haben damit stets einen gleichbleibenden Ansprechpartner.
- Im Anschluss an die zeitlich befristeten Eingliederungszuschüsse der Rehabilitationsträger leistet das Integrationsamt zusammen mit der Eingliederungshilfe einen bei Bedarf auf Dauer angelegten Lohnkostenzuschuss, um die Teilhabebeeinträchtigungen von Menschen mit wesentlichen Behinderungen auszugleichen.
- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben bei „Arbeit Inklusiv“ ein hohes Maß an Planbarkeit und Verlässlichkeit. Dies umfasst neben dem dauerhaft angelegten Lohnkostenzuschuss auch die Zusage, dass sie bei Problemen oder in Krisensituationen mit dem Integrationsfachdienst dauerhaft einen verlässlichen Ansprechpartner haben, der sich unbürokratisch und ohne dass langwierig Zuständigkeitsfragen geklärt werden müssen, um ihre Anliegen kümmert.

7. wie viele schwerbehinderte Menschen auch fünf Jahre nach Abschluss einer Maßnahme eines Berufsbildungswerks oder eines Berufsförderungswerks eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben (bitte angeben als absolute Zahlen und relative Quote) und ob hier abhängig von der Art des Berufsabschlusses Unterschiede erkennbar sind;

Hierzu hat die Landesregierung die Regionaldirektion der BA, die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) und die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) als die wichtigsten Leistungsträger für Maßnahmen eines Berufsbildungswerks oder eines Berufsförderungswerks um eine Stellungnahme gebeten.

Die Regionaldirektion der BA hat mitgeteilt, dass im Jahr 2016 von den 478 schwerbehinderten Abgängern aus Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken 236 Menschen sechs Monate nach Austritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies entspricht einer Eingliederungsquote von 48,9 %. 24 Monate nach Austritt waren dies 272 Menschen, die Eingliederungsquote betrug dann 57,4 % (Quelle: Statistik der BA, Übergreifende Statistik zum Thema Menschen mit Behinderungen, Datenstand 02/2019). Daten über einen längeren Zeitraum liegen nicht vor.

Die DRV BW und die DRV Bund haben mitgeteilt, dass ihnen dazu keine Daten vorliegen. Die Schwerbehinderteneigenschaft wird nach Mitteilung der Rentenversicherungsträger in der Reha-Statistik der Rentenversicherung nicht erfasst.

8. ob sie im Ausbildungsbündnis und in der Fachkräfteallianz inklusive Übergänge von der Schule in den Beruf bereits als Thema gesetzt hat und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben haben;

In der Vereinbarung der Fachkräfteallianz Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2016 ist als Ziel unter anderem festgeschrieben, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu stärken und deren Fachkräftepotenzial auszuschöpfen. Die

Fachkräfteallianz Region Stuttgart führt deswegen seit dem Jahr 2016 jährliche Veranstaltungen durch, die unter dem Titel „Perspektiven gewinnen“ Arbeitgeber mit Fachkräftebedarf und Menschen mit Behinderungen in Kontakt bringen und damit die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Die Federführung hat die Arbeitsagentur Stuttgart mit dem Arbeitgeberservice, der Inklusionsberatung und der Reha-Beratung übernommen. Die letzte Veranstaltung fand am 3. Dezember 2018, dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen, in Form einer Jobmesse für Menschen mit Handicap statt. Die Veranstaltung soll auch im Jahr 2019 wieder durchgeführt werden.

9. was sie bislang unternommen hat, um im öffentlichen Dienst gezielt Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte junge Menschen zu schaffen und ob sie dazu insbesondere die Instrumente „Budget für Arbeit“ und „Unterstützte Beschäftigung“ schon genutzt hat;

Die Landesregierung strebt an, die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung zu verbessern. Die Landesverwaltung hat gegenüber anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine Vorbildfunktion, weshalb es das Ziel der Landesregierung ist, die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen zu erhöhen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat deshalb aufgrund der seit einigen Jahren rückläufigen Entwicklung der Beschäftigungsquote in der Landesverwaltung in seiner koordinierenden Funktion die Ressorts bereits im Juni 2017 auf Ebene der Amtschefs auf den bestehenden Handlungsbedarf hingewiesen und um die Übermittlung von Vorschlägen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote gebeten. Zur Konkretisierung der Vorschläge und ihrer Umsetzung wurde Ende 2017 eine ministeriumsübergreifende Arbeitsgruppe zu Fragen der Erhöhung der Beschäftigungsquote eingesetzt, die in drei Sitzungen im Jahr 2018 konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet hat. Der Bericht der ministeriumsübergreifenden Arbeitsgruppe wird nach erfolgter Schlussabstimmung in Kürze den Amtschefs der Ressorts zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Ergebnisse der ministeriumsübergreifenden Arbeitsgruppe werden auch in die für dieses Jahr vorgesehene Neufassung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV) einfließen.

Die Instrumente Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX und das im letzten Jahr durch das BTHG neu eingeführte Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX haben bisher bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung keine Rolle gespielt. Beide Instrumente zielen auf besonders betroffene schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf durch individuell angepasste Arbeitsbedingungen und entsprechende Unterstützungsangebote (vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 5.). Das Budget für Arbeit richtet sich ausschließlich an wesentlich behinderte Menschen, die Anspruch auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben.

Es war in der Landesverwaltung bisher nur in sehr wenigen Einzelfällen möglich, den beschriebenen Personenkreis von Menschen mit Behinderungen auf den üblichen Planstellen im Landesdienst zu beschäftigen. Es ist jedoch das Ziel der Landesregierung, künftig Beschäftigungsmöglichkeiten auch für wesentlich behinderte Menschen in der Landesverwaltung zu eröffnen. Die Landesregierung prüft deshalb, wie entsprechende Instrumente geschaffen werden können. Wenn die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen vorliegen, können künftig die Instrumente „Budget für Arbeit“ und „Unterstützte Beschäftigung“ genutzt werden, um für wesentlich behinderte Menschen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landesverwaltung zu schaffen.

10. wie sie den Stand der Maßnahmen zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK insgesamt beurteilt;

Der im Jahr 2015 von der Landesregierung erarbeitete Landes-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umfasst im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ einen Katalog von insgesamt 27 Maßnahmen verteilt auf

die Bereiche „Öffentliche Arbeitgeber“ (neun Maßnahmen), „Integration in den Allgemeinen Arbeitsmarkt“ (13 Maßnahmen) und „Arbeits- und Beschäftigungsangebote in der Behindertenhilfe“ (fünf Maßnahmen).

Der Umsetzungsstand des Maßnahmenkataloges Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ wird von der Landesregierung insgesamt positiv bewertet. Die Mehrheit der Maßnahmen befindet sich derzeit in der Durchführung, da es sich um Maßnahmen handelt, die fortlaufend oder mittel- bis langfristig angelegt sind. Eine abschließende Bewertung kann deshalb momentan nicht vorgenommen werden. Im Jahr 2020 wird der Aktionsplan durch ein externes, unabhängiges Forschungsinstitut evaluiert werden.

11. welche Herausforderungen sich für junge Menschen mit Behinderung im Übergang von der Schule in den Beruf durch die inklusive Beschulung ergeben und mit welchen Konzepten die Landesregierung diese Herausforderungen aufgreift.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport treten Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch innerhalb desselben Förderschwerpunkts mit jeweils sehr unterschiedlichen Voraussetzungen an die Aufgabe der Berufsorientierung heran. Für sie müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Damit sie für sich ein höchstmögliches Maß an Teilhabe erreichen können, muss ihnen ein spezifisches erfolgsversprechendes Angebot der beruflichen Vorbereitung und Orientierung ermöglicht werden. Hierfür ist eine fundierte Diagnostik erforderlich. Mit dem Kompetenzinventar (KI) liegt ein diagnostisches Handwerkszeug vor, das die individuellen Auswirkungen der funktionalen Beeinträchtigung und die arbeitsweltbezogenen Kompetenzen in den Blick nimmt. Das Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern, in dem das Ergebnis erklärt und die beruflichen Ziele, Wünsche und Neigungen des jungen Menschen besprochen werden, bilden eine gute Basis, um eine auf den Anschluss gerichtete berufliche Orientierung zu planen. Dabei ist das praktische Lernen von besonderer Bedeutung, um sich in vielfältiger Weise erproben zu können. Diese Form des Lernens benötigt in der Regel viel Zeit.

Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) haben standortbezogene Konzeptionen zur beruflichen Orientierung ihrer Schülerinnen und Schüler entwickelt und ein Netzwerk an Partnerschaften (zu kommunalen Einrichtungen, zu Betrieben, zum Bereich Rehabilitation der Agentur für Arbeit, zum Integrationsfachdienst etc.) aufgebaut bzw. wirken hierin mit. Sie haben Kenntnisse in Bezug auf behinderungsspezifische Unterstützungsmöglichkeiten (Hilfsmittel, angepasste Methoden, Weitergabe von Erfahrungswerten, Kontaktstellen mit Informationen über Leistungen zur Teilhabe). Diese von den SBBZ entwickelten Konzepte und die beschriebenen Netzwerke stehen auch allgemeinen Schulen mit inklusiven Bildungsangeboten zur Verfügung.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Beruflichen Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 6. September 2017 unterstützen die SBBZ die allgemeinen Schulen, die junge Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in inklusiven Bildungsangeboten unterrichten, im Rahmen der Institutionenbezogenen Zusammenarbeit (IBEZA). Auf diesem Weg können Erfahrungen beim Aufbau einer Konzeption zur beruflichen Orientierung und fachliche Kenntnisse ausgetauscht werden. Ganz entscheidend für einen gelingenden Übergang in den Beruf bei dieser Schülergruppe ist, dass die jungen Menschen und deren Eltern die Unterstützung, die die Schulen anbieten, auch annehmen. Eine herausragende Rolle spielt in diesem Zusammenhang eine die Berufswegeplanung begleitende Beratung von Eltern.

Das Thema berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in inklusiven Bildungsangeboten wird regelmäßig übergreifend im Bereich der Lehrkräftefortbildung und in Besprechungen mit der Schulverwaltung und den weiteren beteiligten Partnern (KVJS, Regionaldirektion der Agentur für Arbeit) thematisiert und in entsprechende Handreichungen aufgenommen.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann

Ministerialdirektor